

Samtgemeinde Fürstenau · Schloßplatz 1 · 49584 Fürstenau

Fachdienst: Planen und Bauen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43
30002 Hannover

Zimmer: 62

Ansprechpartner/in: Frau Kolosser

Telefon: 05901 / 9320 - 62

Telefax: 05901 / 9320 - 862

eMail: kolosser@fuerstenau.de

über:

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
49015 Osnabrück

Ihr Zeichen

303.1-20302/26-6-8

Ihre Nachricht vom

10.11.2015

Mein Zeichen

III/5-60

Datum

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
Beteiligungsverfahren zum geänderten Entwurf einer Änderung und Ergänzung des
LROP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehme ich zur geänderten Entwurfsfassung wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte), Ziffer 03:

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums künftig auf das jeweilige Gemeindegebiet – Samtgemeindegebiet – beschränkt werden soll. Damit ist eine weitere Erschwerung der Entwicklung der Grundzentren verbunden. Diese Regelung hält der Wirklichkeit nicht statt, faktisch ergeben sich in der Regel Beziehungen unabhängig von Gemeindegrenzen bzw. Samtgemeindegrenzen, oft deutlich über diese hinaus. Die Samtgemeinde Fürstenau lehnt diese Regelung ab.

Zu Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels), Ziffer 02, 04 und 05:

Es ist festzustellen, dass unter dem Begriff des „großflächigen Einzelhandels“ nicht nur (wirklich) große Einzelhandelsobjekte fallen, sondern auch die modernen Nahversorger, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen. Vom Nds. Landkreistag und vom Nds. Städte- und Gemeindebund wurde daher vorgeschlagen, dass die Grenzen beim großflächigen Einzelhandel so angehoben werden, dass eine Grundversorgung ohne Berücksichtigung besonderer raumordnungsrechtlicher Vorschriften möglich ist. Deshalb sollte die Grenze der Großflächigkeit deutlich über der bisherigen Grenze von 800 qm Verkaufsfläche liegen (z. B. bei 1.200 qm). Diesem Vorschlag kommt der neue Entwurf des LROP nicht nach.

Die Samtgemeinde Fürstenau unterstützt diesen Vorschlag.

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo. – Mi. 8:30 – 13:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Do. 8:30 – 13:00 und 14:00 – 18:00 Uhr

Fr. 8:30 Uhr – 13:00 Uhr

Sa. 9:30 – 11:30 Uhr (nur Bürgerbüro am 2. Sa. im Monat)

KONTEN

Kreissparkasse Bersenbrück

Volksbank Osnabrücker Nordland eG

VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück

Oldenburgische Landesbank AG

IBAN

DE11 2655 1540 0016 9612 29

DE80 2656 6939 0002 3744 00

DE06 2656 7943 0057 5549 20

DE77 2802 0050 3864 0181 00

BIC

NOLADE21BEB

GENODEF1MRZ

GENODEF1NOP

OLBODEH2XXX

Außerdem hält der Städte- und Gemeindebund weiter an seinem Vorschlag fest, großflächigen Einzelhandel auch außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes zuzulassen, wenn Flächen innerhalb des Zentralen Ortes nicht verfügbar sind.

Da eine Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Kerngebiet der Stadt Fürstenau aufgrund der Struktur der denkmalgeschützten Altstadt nicht möglich ist, wird auch dieser Vorschlag von der Samtgemeinde Fürstenau unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen